

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

**Elbe-Weser Welten  
Gemeinnützige GmbH**

**Mecklenburger Weg 42**

**27578 Bremerhaven**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 125 SGB IX, i. Verbindung mit § 58 SGB IX**

geschlossen:

---

## **1. Gegenstand**

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche die Elbe-Weser Welten gemeinnützige GmbH – im folgenden Leistungserbringer genannt – für wesentlich geistig und mehrfach/seelisch behinderte Erwachsene mit einem Hilfeanspruch nach §§ 53 ff Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in Verbindung mit § 58 SGB IX im **Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen** erbringt. Die Adressen und Kapazitäten der einzelnen Betriebsstätten des Leistungserbringers sind der beigefügten Liste (Anlage 1) zu entnehmen, die somit Gegenstand der Vereinbarung ist.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zur Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Das Kostenträgerblatt (Anlage 2) ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

## **2. Leistung**

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Näheres zu Art, Inhalt und Umfang sowie Qualität der Leistung ist in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) geregelt. Diese ist Bestandteil der Vereinbarung.

2.2 Der Vereinbarung liegt eine durchschnittlich kalkulierte Belegung von insgesamt 570 Plätzen zugrunde.

2.3 Der Umfang der erforderlichen Betreuungsleistungen ist pauschal nach Bedarfsgruppen differenziert. Von den im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen entfallen

- 80 v.H. auf die Gruppe mit einem normalen Hilfebedarf
- **(Betreuungsschlüssel<sup>1</sup> 1 zu 12),**
- 15 v.H. auf die Gruppe mit einem besonderen/erhöhten Hilfebedarf **(Betreuungsschlüssel 1 zu 6)** und
- 5 v.H. auf die Gruppe mit einem aussergewöhnlich hohen Hilfebedarf **(Betreuungsschlüssel 1 zu 4).**

Das o.g. Bedarfsprofil ist Ergebnis der Bedarfsfeststellungen im Fachausschuss nach §§ 2 bis 5 WVO. Es bildet die, im Durchschnitt über alle Neuzugänge im Arbeitsbereich, sich jährlich wiederholende Verteilung auf die jeweiligen Bedarfsgruppen ab. Ergeben sich wesentliche Veränderungen der Verteilung, so ist die Verteilung anzupassen.

2.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes anspruchsberechtigte Hilfeempfänger ausnahmslos aufzunehmen und zu betreuen.

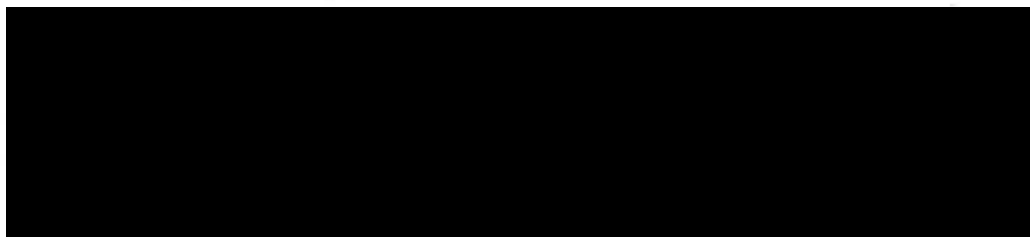
2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, nur Personal einzusetzen, das entsprechend der Ziffer 5 der Leistungstypbeschreibung, persönlich geeignet ist.

2.6 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des TVL-S Sozial- u. Erziehungsdienst und verpflichtet sich, die mit der Überleitung von TVL auf TVLS verbundene und im Vertragsentgelt enthaltene Lohnsteigerung in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiter zu leiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit, die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Trägers der Eingliederungshilfe nachzuweisen.

### 3. Personelle Ausstattung

3.1 Dieser Vereinbarung liegt eine Platzzahl von [REDACTED] Plätzen zugrunde. Auf Basis der [REDACTED] Plätze ergeben sich für die zu erbringenden Assistenzleistungen insgesamt [REDACTED] Vollzeitstellen für das Unterstützungspersonal, die Werkstattleitung/Produktionsleitung/Techn. Leitung, Wirtschafts-, Versorgungs- und Technikpersonal, Praktikanten, Honorarkräfte und die Psycholog:innen.

3.2 Die unter Absatz 3.1 genannten [REDACTED] Vollzeitstellen setzen sich gemäß der Kalkulation (siehe Anlage) aus folgenden Personalmix zusammen und verfügen über folgende Qualifikationen:



<sup>1</sup> Der Betreuungsschlüssel bezieht sich auf Vollzeitstellen unabhängig von der Stundenzahl, jedoch mindestens [REDACTED] Stunden pro Woche.



## 5. Leistungsentgelt

5.1 Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger (Werkstattbeschäftigten) und Leistungsmonat bzw. Leistungstag vereinbart (Basis 252 Arbeitstage):

5.2.1 Die **Gesamtvergütung beträgt für den Zeitraum vom 01.06.2026 bis 28.02.2027**

**€ 79,98**

davon entfallen

- auf die **Grundpauschale € 12,86 arbeitstäglich,**
- auf die **Maßnahmepauschale € 58,15 arbeitstäglich und**
- auf den **Investitionsbetrag € 8,97 arbeitstäglich**  
(Rundungsdifferenzen sind möglich)

Die Vergütungssätze berücksichtigen alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten.

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen ist dem beigefügten Kostenträgerblatt (Anlage 3) zu entnehmen. Das Leistungsentgelt ist ein Gesamtentgelt über die in Ziffer 2.2 aufgeführte Verteilung und Gewichtung der Bedarfsgruppen und der in den jeweiligen Bedarfsgruppen hinterlegten Gruppenleiterschlüssel sowie Unterstützerkräfte. Die dem Entgelt zugrundeliegenden näheren Rahmenbedingungen zur Personalausstattung sind der Anlage 2 zu entnehmen.

5.2.2 Für WfbM-Beschäftigte, deren regelmäßige vertragliche Arbeitszeit 26 Stunden oder weniger beträgt, wird eine **Teilzeitvergütung** vereinbart. Sie ergibt sich aus der um 18% reduzierten Maßnahmepauschale aus Ziffer 3.1; Grundpauschale und Investitionsbetrag bleiben unverändert.

Die **Gesamtvergütung für eine Teilzeitbeschäftigung** (regelmäßige vertragliche Arbeitszeit 26 Stunden oder weniger) **beträgt für die Zeit vom 01.06.2026 bis 28.02.2027:**

**€ 69,50**

davon entfallen

- auf die **Grundpauschale 12,86 € arbeitstäglich,**
- auf die **Maßnahmepauschale € 47,67 arbeitstäglich und**
- auf den **Investitionsbetrag 8,97 € arbeitstäglich.**

5.3.1 Die **Gesamtvergütung beträgt für den Zeitraum vom 01.03.2027 bis 31.12.2027**

**€ 80,74**

davon entfallen

- auf die **Grundpauschale € 12,94 arbeitstäglich,**
- auf die **Maßnahmepauschale € 58,83 arbeitstäglich und**
- auf den **Investitionsbetrag € 8,97 arbeitstäglich**  
(Rundungsdifferenzen sind möglich)

Die Vergütungssätze berücksichtigen alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten.

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen ist dem beigefügten Kostenträgerblatt (Anlage 3) zu entnehmen. Das Leistungsentgelt ist ein Gesamtentgelt über die in Ziffer 2.2 aufgeführte Verteilung und Gewichtung der Bedarfsgruppen und der in den jeweiligen Bedarfsgruppen hinterlegten Gruppenleitschlüssel sowie Unterstützerkräfte. Die dem Entgelt zugrundeliegenden näheren Rahmenbedingungen zur Personalausstattung sind der Anlage 2 zu entnehmen.

5.3.2 Für WfbM-Beschäftigte, deren regelmäßige vertragliche Arbeitszeit 26 Stunden oder weniger beträgt, wird eine Teilzeitvergütung vereinbart. Sie ergibt sich aus der um 18% reduzierten Maßnahmepauschale aus Ziffer 3.1; Grundpauschale und Investitionsbetrag bleiben unverändert.

Die **Gesamtvergütung für eine Teilzeitbeschäftigung** (regelmäßige vertragliche Arbeitszeit 26 Stunden oder weniger) **beträgt für die Zeit vom 01.03.2027 bis 31.12.2027:**

**€ 70,15**

davon entfallen

- auf die **Grundpauschale 12,94 € arbeitstäglich,**
- auf die **Maßnahmepauschale € 48,24 arbeitstäglich und**
- auf den **Investitionsbetrag 8,97 € arbeitstäglich.**

5.4.1 Die **Gesamtvergütung beträgt für den Zeitraum ab dem 01.01.2028**

**€ 81,58**

davon entfallen

- auf die **Grundpauschale € 13,13 arbeitstäglich,**
- auf die **Maßnahmepauschale € 59,48 arbeitstäglich und**
- auf den **Investitionsbetrag € 8,97 arbeitstäglich**  
(Rundungsdifferenzen sind möglich)

Die Vergütungssätze berücksichtigen alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten.

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen ist dem beigefügten Kostenträgerblatt (Anlage 3) zu entnehmen. Das Leistungsentgelt ist ein Gesamtentgelt über die in Ziffer 2.2 aufgeführte Verteilung und Gewichtung der Bedarfsgruppen und der in den jeweiligen Bedarfsgruppen hinterlegten Gruppenleitschlüssel sowie Unterstützerkräfte. Die dem Entgelt zugrundeliegenden näheren Rahmenbedingungen zur Personalausstattung sind der Anlage 2 zu entnehmen.

5.4.2 Für WfbM-Beschäftigte, deren regelmäßige vertragliche Arbeitszeit 26 Stunden oder weniger beträgt, wird eine Teilzeitvergütung vereinbart. Sie ergibt sich aus der um 18% reduzierten Maßnahmepauschale aus Ziffer 3.1; Grundpauschale und Investitionsbetrag bleiben unverändert.

Die **Gesamtvergütung für eine Teilzeitbeschäftigung** (regelmäßige vertragliche Arbeitszeit 26 Stunden oder weniger) **beträgt für die Zeit ab dem 01.01.2028:**

**€ 70,87**

davon entfallen

- auf die **Grundpauschale 13,13 € arbeitstäglich,**
- auf die **Maßnahmepauschale € 48,77 arbeitstäglich und**
- auf den **Investitionsbetrag 8,97 € arbeitstäglich.**

5.5 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

5.6 Bei Arbeitsunfähigkeit des im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderung infolge von Krankheit kann die o. g. Vergütung weiter abgerechnet werden, solange Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach § 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes besteht (grundsätzlich sechs Wochen mit bedingter Verlängerung um höchstens weitere sechs Wochen bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit). Die Vergütung ist weiter abrechenbar bei unentschuldigtem Fehlen für bis zu zwei zusammenhängende Wochen.

## **6. Vereinbarungszeitraum**

6.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem 01.06.2026 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 20 Monaten abgeschlossen.

6.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Entgeltvereinbarung bzw. von mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile des Vertrages.

## **7. Prüfungsvereinbarung**

7.1 Es gelten die Regelungen des § 128 SGB IX in Verbindung mit § 5 des Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in der Freien Hansestadt Bremen sowie die Regelungen des BremLRV SGB IX zu Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen.

7.2 Im Rahmen der Qualitätsberichtserstattung übermittelt der Leistungserbringer das Berichtsraster Qualitätsprüfung bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (siehe hierzu BremLRV SGB IX in seiner aktuellen Fassung). Die Berichterstattung erfolgt jeweils für das vergangene Kalenderjahr.

## **8. Sonstiges**

8.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung

möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

8.2. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

8.3 Um auf extreme Abweichungen bei den Sachkostensteigerungen in Vereinbarungen mit einer Laufzeit von mehr als 18 Monaten reagieren zu können, löst eine Abweichung der zugrunde gelegten Inflationsrate von mehr als 5-%-Punkten gemäß VK-Beschluss zur TV-L-Umsetzung vom 15.04.26 ein beidseitiges Sonderkündigungsrecht aus (also z. B. statt 1,5 % Preissteigerung > 6,5 % Steigerung).

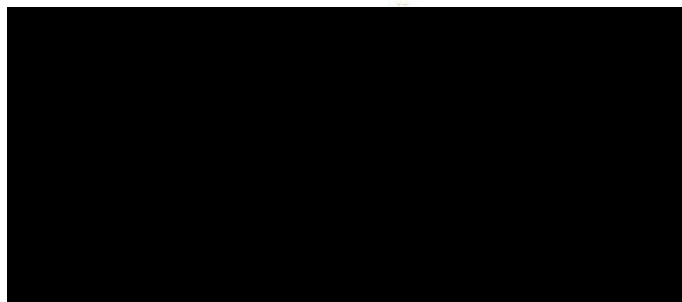
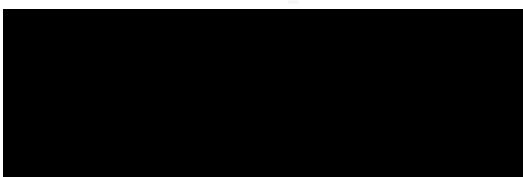
8.4 Die Anlagen 1 bis 3 sind Teil dieser Vereinbarung.

Geschlossen: Bremen im Mai 2026

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,  
Jugend und Integration**

**Leistungserbringer**

Im Auftrag



Anlagen:

- 1 Leistungsbeschreibung
- 2 Übersicht über die Betriebsstätten in Bremerhaven
- 3 Kostenträgerblätter ab dem 1.6.2026